

SÄA5 Keine Nachbesetzung von INTA*-Stellen

Antragsteller*in: DV Köln
Tagesordnungspunkt: 2. Satzungs- /
Geschäftsordnungsänderungsanträge

Änderung bezieht sich auf

Satzung

Inhaltliche Zusammenfassung

Die Regel, dass freie Stellen, die für INTA*-Personen vorgesehen sind, von Personen besetzt werden dürfen, die sich nicht als INTA* identifizieren, wird aus der Satzung entfernt.

Neuer Satzungstext

1 1.3. Delegationen im Verband

2 Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen.
3 Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten,
4 die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.

5 Delegationen zu Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind
6 geschlechtergerecht zu besetzen. Dabei sollen bei Delegationen mit einer Größe
7 von bis zu 10 Personen eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen mit INTA*
8 Personen besetzt werden.

9 Die geschlechtergerechte Besetzung der Delegation muss zum Zeitpunkt der Wahl
10 gegeben sein. Davon darf nur im Zuge der wechselnde Selbstidentifikation (siehe
11 1.2.) abgewichen werden.

12 Es gilt:

- 13 • Delegationen mit zwei Delegierten: Sind mit zwei Personen
14 unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen. (1w, 1INTA* oder 1m,
15 1 INTA* oder 1m, 1w).

- 16 • Delegationen mit drei Delegierten: Sollen mit einer weiblichen, einer
17 männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden.
- 18 • Delegationen mit vier Delegierten: Sollen mit einer weiblichen, einer
19 männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden. Die vierte Stelle ist
20 unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen.
- 21 • Delegationen mit fünf Delegierten: Sollen mit zwei weibliche, zwei
22 männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden.
- 23 • Delegationen mit sechs Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei
24 männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden. Die sechste Stelle ist
25 unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen.
- 26 usw.

Begründung

INTA*-Personen^[1] erfahren sowohl im Verband als auch in der Gesellschaft strukturelle Benachteiligung und sind daher in besonderer Weise schutzwürdig. Die im Vergleich zu binären Geschlechtern geringere Zahl an zur Verfügung stehenden Plätzen für INTA*-Personen stellt bereits eine Form der Ungleichbehandlung dar. Die Praxis, unbesetzte INTA*-Plätze im Sinne der paritätischen Verteilung auf männliche und weibliche Delegierte umzuverteilen, lehnen wir entschieden ab. Sie führt faktisch zur Aberkennung der Stimme einer gesamten Geschlechtskategorie und unterläuft damit sowohl das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit als auch das demokratische Prinzip der gleichberechtigten Teilhabe. Eine solche Umverteilung würde bei männlich oder weiblich vorgesehenen Plätzen nicht in Betracht gezogen werden. Warum also bei INTA*-Plätzen? Diese Regelung reproduziert bestehende Ungleichheiten, anstatt sie zu überwinden. Stattdessen braucht es eine Regelung, die die Repräsentanz von INTA*-Personen tatsächlich stärkt und nicht weiter marginalisiert.

^[1] INTA* bezeichnet Personen, die sich als nicht oder nicht nur weiblich und nicht oder nicht nur männlich identifizieren oder genderfluid sind. INTA* steht dabei für inter*, nichtbinär, trans*, agender und weitere Geschlechterkategorien außerhalb des binären Systems.

Synopse [PDF]

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>1.3. Delegationen im Verband</p> <p>Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen. Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.</p> <p>Delegationen zu Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind geschlechtergerecht zu besetzen. Dabei sollen bei Delegationen mit einer Größe von bis zu 10 Personen eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen mit INTA* Personen besetzt werden.</p> <p>Wenn für eine Delegation keine INTA* Person zur Verfügung steht, sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen sowie bei Delegationen ungerader Größen mit einer geschlechterkategorieunabhängigen Stelle zu besetzen.</p> <p>Die geschlechtergerechte Besetzung der Delegation muss zum Zeitpunkt der Wahl gegeben sein. Davon darf nur im Zuge der wechselnde Selbstidentifikation (siehe 1.2.) abgewichen werden.</p> <p>Es gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Delegationen mit zwei Delegierten: Sind mit zwei Personen unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen. (1w, 1INTA* oder 1m, 1 INTA* oder 1m, 1w). • Delegationen mit drei Delegierten: Sollen mit einer weiblichen, einer männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden. • Delegationen mit vier Delegierten: Sollen mit einer weiblichen, 	<p>1.3. Delegationen im Verband</p> <p>Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen. Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.</p> <p>Delegationen zu Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind geschlechtergerecht zu besetzen. Dabei sollen bei Delegationen mit einer Größe von bis zu 10 Personen eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen mit INTA* Personen besetzt werden.</p> <p>Die geschlechtergerechte Besetzung der Delegation muss zum Zeitpunkt der Wahl gegeben sein. Davon darf nur im Zuge der wechselnde Selbstidentifikation (siehe 1.2.) abgewichen werden.</p> <p>Es gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Delegationen mit zwei Delegierten: Sind mit zwei Personen unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen. (1w, 1INTA* oder 1m, 1 INTA* oder 1m, 1w). • Delegationen mit drei Delegierten: Sollen mit einer weiblichen, einer männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden. • Delegationen mit vier Delegierten: Sollen mit einer weiblichen,

<p>einer männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden. Die vierte Stelle ist unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Delegationen mit fünf Delegierten: Sollen mit zwei weibliche, zwei männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden.• Delegationen mit sechs Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden. Die sechste Stelle ist unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen. <p>usw.</p>	<p>einer männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden. Die vierte Stelle ist unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Delegationen mit fünf Delegierten: Sollen mit zwei weibliche, zwei männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden.• Delegationen mit sechs Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden. Die sechste Stelle ist unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen. <p>usw.</p>
---	---